

Burgenländischer Landtag

Tagesordnung

für die 56. Sitzung des Burgenländischen Landtages am Montag,
dem 14. Dezember 2009

1. Fragestunde;
2. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Landes-Verfassungsgesetzes (Beilage 1369), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 19 - 855) (Beilage 1378);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm

3. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Landes-Verfassungsgesetzes (Beilage 1370), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 19 - 856) (Beilage 1379);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm

4. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1371), mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (Zahl 19 - 857) (Beilage 1380);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm

5. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1372), mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (Zahl 19 - 858) (Beilage 1381);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm

6. Bericht und Abänderungsantrag des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1373), mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (Zahl 19 - 859) (Beilage 1382);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm

7. Bericht des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1374), mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird (Zahl 19 - 860) (Beilage 1383);

Berichterstatter: LAbg. Mag. Pehm.

Der Landtagspräsident:
Walter Prior eh.

**Anfragen, die in der Fragestunde
der 56. Sitzung des Burgenländischen Landtages
am 14. Dezember 2009
zum Aufruf gelangen**

1) Anfrage Nr. 237

des Abgeordneten Erich TRUMMER
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Die Aufsichtsbehörde hat die Einhaltung der Gesetze durch die Gemeinden zu überprüfen. Aufsichtsbeschwerden von GemeindepolitikerInnen und BürgerInnen sind wertvolle Hinweise auf möglicher Weise rechtswidrige Vorgänge auf Gemeindeebene und darauf gerichtet, dass die Behörde von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch machen soll.

Wie wurden die im Laufe der aktuellen Legislaturperiode eingebrachten Aufsichtsbeschwerden bis Oktober 2008 erledigt?

2) Anfrage Nr. 236

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Wie hat sich die Kriminalitätsstatistik im Burgenland seit Ihrem Amtsantritt entwickelt?

3) Anfrage Nr. 243

des Abgeordneten Mag. Georg PEHM
an Herrn Landesrat Helmut B i e l e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Das HAYDN-JAHR 2009 steht kurz vor seinem Abschluss. Wie sehen Sie die Bilanz dieses besonderen Kulturjahres für das Burgenland?

4) Anfrage Nr. 240

des Abgeordneten Johann TSCHÜRTZ
an Herrn Landesrat Ing. Werner F a l b - M e i x n e r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Vor wenigen Wochen berichteten regionale Zeitungen über ein Hochwasserschutzprojekt im Südburgenland. Konkret geht es um die Gemeinde Bildein. Ein dortiger Mühlenbesitzer, Herr Anton Schwarz, hat vor über zehn Jahren eine Vereinbarung mit der Gemeinde geschlossen, wonach sein Grundstück, eine Insel zwischen dem Mühlbach und der Pinka, für die Schaffung eines Hochwasserschutzes herangezogen werden darf. Nun soll eine 30 Meter lange und zwei Meter tiefe Mulde durch die Insel gegraben werden, wodurch das Grundstück unbrauchbar würde. Herr Anton Schwarz unterschrieb die Vereinbarung im Glauben, es stünden keine Alternativvarianten für den Hochwasserschutz zur Verfügung, was mittlerweile angezweifelt wird.

Herr Landesrat, was haben Sie unternommen, um eine im Interesse aller Beteiligten liegende Lösung des Problems zu erreichen?

5) Anfrage Nr. 238

der Abgeordneten Andrea GOTTWEIS
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Der Aufgabenkatalog der Gemeinde- und Kreisärzte umfasst ein breites Spektrum.

Entspricht dieser Aufgabenkatalog Ihren Erfahrungen nach den medizinischen Anforderungen der heutigen Zeit?

6) Anfrage Nr. 241

der Abgeordneten Ilse BENKÖ
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Inwieweit erfüllt das Land Burgenland als Dienstgeber seine Verpflichtungen betreffend die Einstellung begünstigter Behinderter nach dem Behinderteneinstellungsgesetz?

7) Anfrage Nr. 239

des Abgeordneten Christian SAGARTZ, BA
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Die burgenländische Landesschülervertretung (LSV) als gesetzlich verankerte Interessensvertretung der Schülerinnen und Schüler hat gemäß Schülervertretungengesetz Anspruch auf organisatorische Unterstützung und Ersatz von Sacherfordernissen durch den Landesschulrat.

Wie beurteilen Sie als Schulreferent in der Burgenländischen Landesregierung die derzeitige Zusammenarbeit zwischen LSR und LSV?

8) Anfrage Nr. 242

des Abgeordneten Christian SAGARTZ, BA
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Welche konkreten Initiativen hat das Land Burgenland im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit (EZA) in den Jahren 2007 und 2008 gesetzt?

9) Anfrage Nr. 244

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter
Mag. Franz S t e i n d l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann-Stellvertreter!

Sie sind für das Flüchtlingswesen zuständig. Wie viele Flüchtlinge im Burgenland haben seit 1.1.2008 um humanitäres Bleiberecht angesucht?

10) Anfrage Nr. 246

der Abgeordneten Doris PROHASKA
an Herrn Landeshauptmann Hans N i e s s l

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Politische Werbung in Schulen ist sowohl rechtlich unzulässig als auch moralisch abzulehnen. Die Unterlassung politischer Agitation sollte für jede Partei, welche sich zum Grundsatz der politisch neutralen Ausbildung in öffentlichen Bildungseinrichtungen bekennt sowie die Rechte der Kinder achtet, eine Selbstverständlichkeit sein. Denn Kinder dürfen keinesfalls für parteipolitische Zwecke instrumentalisiert werden.

Dennoch gibt es auch im Burgenland Fälle, in denen elementare rechtliche und moralische Grundsätze missachtet werden, sei es durch schulfremde Personen, welche auf die Meinungsbilder der Kinder und deren Eltern durch an der Schule verteilte Parteigeschenke Einfluss nehmen wollen oder durch die Duldung solcher Eingriffe durch die Schulleitung.

Wie stehen Sie dazu als Präsident des Landesschulrates für Burgenland?

11) Anfrage Nr. 245

des Abgeordneten Mag. Joško VLASICH
an Herrn Landesrat Dr. Peter R e z a r

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Wie viele der im Rahmen der Grundversorgung im Burgenland betreuten AsylwerberInnen haben ihren Asylantrag vor dem 1.5.2004 gestellt?

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses betreffend den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Landes-Verfassungsgesetzes (Beilage 1369), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 19 - 855) (Beilage 1378).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landes-Verfassungsgesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ebenso stellte er einen Abänderungsantrag.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, die Parteienverhandlungen weiterzuführen.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits, Mag^a. Margarethe Krojer, Dr. Moser und Tschürtz.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Landes-Verfassungsgesetzentwurf unter Einbezug des vom Berichterstatter gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 855, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 14. Dezember 2009

Der Initiativantrag 19 – 855 betreffend Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, wird insgesamt durch folgende Fassung ersetzt:

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 10/2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Im Eintrag zu Art. 60 wird das Wort „Beschlusserfordernisse“ durch die Wortfolge „Beschluss- und Anwesenheitserfordernisse für einen Beschluss der Landesregierung“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

3. Art. 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung besteht aus der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrätin oder Landesrat führen.“

4. Art. 53 lautet:

„Artikel 53

Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode in der ersten Sitzung des Landtages gewählt. Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis die neue Landesregierung gewählt ist.

(2) Die oder der an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Kandidatin oder genannte Kandidat, welche bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wahlparteien, die Mandate im Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(3) Für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl sämtlicher Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.“

5. Art. 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung ist durch die Geschäftsordnung der Landesregierung zu regeln. Für den Fall, dass deren Verhinderung auf Krankheit oder einem sonstigen unabwendbaren Ereignis beruht und länger als drei Monate dauert, ist die Partei, der das verhinderte Mitglied der Landesregierung angehört, berechtigt, der Landesregierung ein Ersatzmitglied für die Verhinderte oder den Verhinderten als Landesrätin oder Landesrat vorzuschlagen, das den Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Landesregierung zu entsprechen hat. Die Landesregierung ist berechtigt, dieses Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung, aber nicht länger als sechs Monate zu kooptieren. Dauert die Verhinderung länger als sechs Monate, hat der Landtag für die Dauer der weiteren Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung über Vorschlag der Partei zu wählen, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 53 den Wahlvorschlag für das verhinderte Mitglied der Landesregierung eingebracht hat.“

6. Art. 56 Abs. 5 entfällt und der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ein Misstrauensantrag gegen die Landesregierung oder gegen einzelne ihrer Mitglieder kann nur gültig von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(4) Ein Beschluss, mit dem die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen werden, bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

7. Art. 60 lautet:

„Artikel 60

Beschluss- und Anwesenheitserfordernisse für einen Beschluss der Landesregierung

Die Beschlüsse der Landesregierung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Anwesenheitserfordernisse der Mitglieder der Landesregierung für einen Beschluss der Landesregierung sowie die erforderliche Anzahl der Unterschriften der Mitglieder der Landesregierung für eine Beschlussfassung im Umlaufwege sind in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzulegen.“

8. In Art. 62 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 60 Abs. 2“.

9. In Art. 72 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils der Klammersausdruck „(Artikel 60 Absatz 2)“.

10. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten das Inhaltsverzeichnis, Art. 10 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und 3, Art. 56 Abs. 3 bis 5, Art. 60, Art. 62 Abs. 3, Art. 72 Abs. 1 und 2 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft; gleichzeitig tritt der Entfall des Art. 55 Abs. 3 und des Art. 56 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2008 in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Im Burgenland sind derzeit 36 Mitglieder des Landtages und sieben Mitglieder der Landesregierung vorgesehen. Auch werden die Mitglieder der Landesregierung nach dem sogenannten Proporzsystem bestellt. Auf Grund Art. 60 L-VG ist zu einem Beschluss, mit dem die Geschäftsordnung der Landesregierung, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung erlassen oder abgeändert wird, eine qualifizierte Mehrheit, nämlich, die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Landesregierung, erforderlich.

Ziel:

Es wird landesverfassungsgesetzlich festgelegt, dass der Landtag künftig aus 34 und die Landesregierung aus fünf Mitgliedern bestehen sollen.

Die Landesregierung wird auf Grund des Mehrheitswahlsystems – und nicht mehr durch den Regierungsproporz – gebildet. Auch entfällt das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit bei gewissen Beschlüssen der Landesregierung.

Kosten:

Durch die Verkleinerung des Landtages und der Landesregierung kommt es zu Einsparungen des Landes.

EU/EWR – Konformität:

Es sprechen keinerlei EU/EWR-Regelungen gegen diesen Entwurf.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Da es sich um eine landesverfassungsrechtliche Regelung handelt, sind die erhöhten Präsenz- und Konsensquoten zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Nachdem der Staat in allen Bereichen zur Sparsamkeit aufgerufen ist, sollen die Landesregierung und der Landtag verkleinert werden.

Es wird landesverfassungsgesetzlich festgelegt, dass der Landtag künftig aus 34 und die Landesregierung aus fünf Mitgliedern bestehen sollen.

Die Landesregierung soll zukünftig auf Grund des Mehrheitswahlsystems – und nicht mehr durch den Regierungsproporz – gebildet werden.

Eine durch Mehrheitswahl gebildete Landesregierung beruht auf der Idee, dass es eine klare Rollenverteilung zwischen Regierung und Opposition geben soll. Bei den Wahlen zum Landtag ergeben sich daraus deutlich erkennbare Alternativen für die Wählerinnen und Wähler. Es kann in einem solchen Regierungssystem zum einen zu einer lebendigen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition auf der öffentlichen Bühne des Landtages während der Legislaturperiode kommen. Dadurch wird auch der Landtag als Institution aufgewertet. Das Proporz-Regierungssystem kann dagegen die Rolle des Landtages schwächen.

Es soll aber auch der Wechsel der Rollen von Regierung und Opposition leichter möglich gemacht werden. „Macht“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Chance, ein kohärentes Regierungsprogramm einigermaßen konsequent umsetzen zu können. Aber diese Chance impliziert das Risiko, diese Macht wieder abgeben zu müssen, wenn die Wählerinnen und Wähler ein anderes Programm für besser erachten. Durch die auf Grund der Verhältniswahl zum Landtag in der Regel erforderliche Koalitionsbildung auf Regierungsebene wird zwar diese Reduktion der Politik auf alternative Programme abgeschwächt; ein gewisser Zwang zum Kompromiss bleibt weiterhin bestehen. Aber gegenüber dem Modell einer Proporzregierung werden doch die Verantwortlichkeiten für die Regierungspolitik viel schärfer konturiert.

Auch entfällt das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit, nämlich, die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Landesregierung, bei gewissen Beschlüssen der Landesregierung.

Besonderer Teil:

Zu Z 2 (Art. 10 Abs. 1):

Die Zahl der Mitglieder des Landtages wird von 36 auf 34 verringert.

Zu Z 3 (Art. 51 Abs. 1):

Die Zahl der Mitglieder der Landesregierung wird von sieben auf fünf verringert.

Zu Z 4 (Art. 53):

Durch diese Bestimmung wird das Proporzsystem zur Bildung der Landesregierung durch das Mehrheitswahlsystem ersetzt.

Zu Z 6 (Art. 56 Abs. 3 bis 5):

Ein Beschluss, mit dem die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen werden, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Zu 7 (Art. 60):

Die Beschlüsse der Landesregierung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Anwesenheitserfordernisse der Mitglieder der Landesregierung für einen Beschluss der Landesregierung sowie die erforderliche Anzahl der Unterschriften der Mitglieder der Landesregierung für eine Beschlussfassung im Umlaufwege sind in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzulegen. Damit entfällt das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit, nämlich, die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Landesregierung, bei Beschlüssen, mit denen die Geschäftsordnung der Landesregierung, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung oder die Landshaushaltsordnung erlassen oder abgeändert werden.

19 - 855

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Landes-
Verfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die
Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 10.12.2009

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 10/2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Im Eintrag zu Art. 60 wird das Wort „Beschlusserfordernisse“ durch die Wortfolge „Beschluss- und Anwesenheitserfordernisse für einen Beschluss der Landesregierung“ ersetzt.

2. In Art. 10 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

3. Art. 51 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung besteht aus der Landeshauptfrau oder dem Landeshauptmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrätin oder Landesrat führen.“

4. Art. 53 lautet:

„Artikel 53

Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode in der ersten Sitzung des Landtages gewählt. Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis die neue Landesregierung gewählt ist.

(2) Die oder der an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Kandidatin oder genannte Kandidat, welche bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wahlparteien, die Mandate im Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(3) Für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Wahl sämtlicher Mitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Die näheren Regelungen für den Wahlvorgang werden in der Geschäftsordnung des Landtages getroffen.“

5. Art. 55 Abs. 3 entfällt, der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; Abs. 1 lautet:

„(1) Die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung ist durch die Geschäftsordnung der Landesregierung zu regeln. Für den Fall, dass deren Verhinderung auf Krankheit oder einem sonstigen unabwendbaren Ereignis beruht und länger als drei Monate dauert, ist die Partei, der das verhinderte Mitglied der Landesregierung angehört, berechtigt, der Landesregierung ein Ersatzmitglied für die Verhinderte oder den Verhinderten als Landesrätin oder Landesrat vorzuschlagen, das den Voraussetzungen für die Wahl als Mitglied der Landesregierung zu entsprechen hat. Die Landesregierung ist berechtigt, dieses Ersatzmitglied für die Dauer der Verhinderung zu kooptieren.“

6. Art. 56 Abs. 5 entfällt und der bisherige Abs. 6 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“; Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Ein Misstrauensantrag gegen die Landesregierung oder gegen einzelne ihrer Mitglieder kann nur gültig von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(4) Ein Beschluss, mit dem die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen werden, bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

7. Art. 60 lautet:

„Artikel 60

Beschluss- und Anwesenheitserfordernisse für einen Beschluss der Landesregierung

Die Beschlüsse der Landesregierung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Anwesenheitserfordernisse der Mitglieder der Landesregierung für einen Beschluss der Landesregierung sowie die erforderliche Anzahl der Unterschriften der Mitglieder der Landesregierung für eine Beschlussfassung im Umlaufwege sind in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzulegen.“

8. In Art. 62 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „unter sinngemäßer Anwendung des Artikels 60 Abs. 2“.

9. In Art. 72 Abs. 1 und 2 entfällt jeweils der Klammersausdruck „(Artikel 60 Absatz 2)“.

10. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten das Inhaltsverzeichnis, Art. 10 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und 3, Art. 56 Abs. 3 bis 5, Art. 60, Art. 62 Abs. 3, Art. 72 Abs. 1 und 2 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft; gleichzeitig tritt der Entfall des Art. 55 Abs. 3 und des Art. 56 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2008 in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Im Burgenland sind derzeit 36 Mitglieder des Landtages und sieben Mitglieder der Landesregierung vorgesehen. Auch werden die Mitglieder der Landesregierung nach dem sogenannten Proporzsystem bestellt. Auf Grund Art. 60 L-VG ist zu einem Beschluss, mit dem die Geschäftsordnung der Landesregierung, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung erlassen oder abgeändert wird, eine qualifizierte Mehrheit, nämlich, die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Landesregierung, erforderlich.

Ziel:

Es wird landesverfassungsgesetzlich festgelegt, dass der Landtag künftig aus 32 und die Landesregierung aus fünf Mitgliedern bestehen sollen.

Die Landesregierung wird auf Grund des Mehrheitswahlsystems – und nicht mehr durch den Regierungsproporz – gebildet. Auch entfällt das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit bei gewissen Beschlüssen der Landesregierung.

Kosten:

Durch die Verkleinerung des Landtages und der Landesregierung kommt es zu Einsparungen des Landes.

EU/EWR – Konformität:

Es sprechen keinerlei EU/EWR-Regelungen gegen diesen Entwurf.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Da es sich um eine landesverfassungsrechtliche Regelung handelt, sind die erhöhten Präsenz- und Konsensquoten zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Nachdem der Staat in allen Bereichen zur Sparsamkeit aufgerufen ist, sollen die Landesregierung und der Landtag verkleinert werden.

Es wird landesverfassungsgesetzlich festgelegt, dass der Landtag künftig aus 32 und die Landesregierung aus fünf Mitgliedern bestehen sollen.

Die Landesregierung soll zukünftig auf Grund des Mehrheitswahlsystems – und nicht mehr durch den Regierungsproporz – gebildet werden.

Eine durch Mehrheitswahl gebildete Landesregierung beruht auf der Idee, dass es eine klare Rollenverteilung zwischen Regierung und Opposition geben soll. Bei den Wahlen zum Landtag ergeben sich daraus deutlich erkennbare Alternativen für die Wählerinnen und Wähler. Es kann in einem solchen Regierungssystem zum einen zu einer lebendigen Auseinandersetzung zwischen Regierung und Opposition auf der öffentlichen Bühne des Landtages während der Legislaturperiode kommen. Dadurch wird auch der Landtag als Institution aufgewertet. Das Proporz-Regierungssystem kann dagegen die Rolle des Landtages schwächen.

Es soll aber auch der Wechsel der Rollen von Regierung und Opposition leichter möglich gemacht werden. „Macht“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Chance, ein kohärentes Regierungsprogramm einigermaßen konsequent umsetzen zu können. Aber diese Chance impliziert das Risiko, diese Macht wieder abgeben zu müssen, wenn die Wählerinnen und Wähler ein anderes Programm für besser erachten. Durch die auf Grund der Verhältniswahl zum Landtag in der Regel erforderliche Koalitionsbildung auf Regierungsebene wird zwar diese Reduktion der Politik auf alternative Programme abgeschwächt; ein gewisser Zwang zum Kompromiss bleibt weiterhin bestehen. Aber gegenüber dem Modell einer Proporzregierung werden doch die Verantwortlichkeiten für die Regierungspolitik viel schärfer konturiert.

Auch entfällt das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit, nämlich, die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Landesregierung, bei gewissen Beschlüssen der Landesregierung.

Besonderer Teil:

Zu Z 2 (Art. 10 Abs. 1):

Die Zahl der Mitglieder des Landtages wird von 36 auf 32 verringert.

Zu Z 3 (Art. 51 Abs. 1):

Die Zahl der Mitglieder der Landesregierung wird von sieben auf fünf verringert.

Zu Z 4 (Art. 53):

Durch diese Bestimmung wird das Proporzsystem zur Bildung der Landesregierung durch das Mehrheitswahlsystem ersetzt.

Zu Z 6 (Art. 56 Abs. 3 bis 5):

Ein Beschluss, mit dem die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen werden, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Zu 7 (Art. 60):

Die Beschlüsse der Landesregierung sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Die Anwesenheitserfordernisse der Mitglieder der Landesregierung für einen Beschluss der Landesregierung sowie die erforderliche Anzahl der Unterschriften der Mitglieder der Landesregierung für eine Beschlussfassung im Umlaufwege sind in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzulegen. Damit entfällt das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit, nämlich, die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf der sieben Mitglieder der Landesregierung, bei Beschlüssen, mit denen die Geschäftsordnung der Landesregierung, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung, die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung oder die Landshaushaltsordnung erlassen oder abgeändert werden.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Landes-Verfassungsgesetzes (Beilage 1370), mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (Zahl 19 - 856) (Beilage 1379).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Landes-Verfassungsgesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ebenso stellte er einen Abänderungsantrag.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, die Parteienverhandlungen weiterzuführen.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits, Mag^a. Margarethe Krojer, Dr. Moser und Tschürtz.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Landes-Verfassungsgesetzentwurf unter Einbezug des vom Berichterstatter gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Landes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 856, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 14. Dezember 2009

Der Initiativantrag 19 – 856 betreffend Erlassung eines Landesverfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird, wird insgesamt durch folgende Fassung ersetzt:

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 10/2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Im Eintrag zu Art. 1 wird nach dem Wort „Staatsform“ die Wortfolge „und Ziele des staatlichen Handelns“ angefügt.

2. Art. 1 lautet:

„Artikel 1

Staatsform und Ziele des staatlichen Handelns

- (1) Das Land Burgenland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.
- (2) Das Land Burgenland ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.
- (3) Das Land Burgenland nimmt als Region an der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit in Europa teil.
- (4) Aufgabe des Landes Burgenland ist es, für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen, die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen seiner Bevölkerung auch in Wahrnehmung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung trägt. In diesem Sinn sind Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere:
 1. die Schaffung und Erhaltung der Grundlagen für eine leistungsfähige Wirtschaft und für quantitativ ausreichende und qualitativ gute Arbeitsmöglichkeiten;
 2. die Schaffung und Erhaltung von angemessenen Wohnverhältnissen;
 3. der Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit;
 4. die Förderung des Klimaschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien;
 5. das Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
 6. das Bestehen von bestmöglichen Bildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie die Bewahrung erhaltenswerter Kulturwerte;
 7. die Sicherstellung der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundlagen für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen;
 8. die Unterstützung von alten und behinderten Menschen und das Bemühen um Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen entsprechen;
 9. die Sicherung der Kindern und Jugendlichen zukommenden Rechte entsprechend dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes;
 10. die Anerkennung der Stellung der Familie in Gesellschaft und Staat;
 11. die Schaffung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, insbesondere für Frauen;
 12. die grundsätzliche Anerkennung und Erhaltung der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und
 13. die Unterstützung und Förderung der im Burgenland wohnhaften und beheimateten Volksgruppen der Kroaten, Ungarn und Roma.“

3. Dem Art. 4 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt; Abs. 2 lautet:

„(2) Staatsverträge, mit denen Bundesgrenzen geändert werden und dadurch das Land Burgenland betroffen ist, dürfen nur mit Zustimmung des Landes Burgenland abgeschlossen werden.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes, an denen das Land Burgenland beteiligt ist, bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und des Landes Burgenland. Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen, wenn das Land Burgenland betroffen ist, übereinstimmende Gesetze des jeweiligen anderen Bundeslandes oder der jeweiligen anderen Bundesländer und des Landes Burgenland.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Landtages über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

4. In Art. 12 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

5. Art. 15 lautet:

„Artikel 15

Wahl der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten und die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten. Die Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten erfolgt in der ersten Sitzung des Landtages in einem Wahlgang. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Landtagsparteien.

(3) Die Präsidentinnen und Präsidenten des Landtages bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis der neue Landtag die neuen Präsidentinnen und Präsidenten gewählt hat.“

6. Art. 16 lautet:

„Artikel 16

Abberufung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag kann die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten sowie die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten einzeln oder die Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt durch Beschluss abberufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin oder des Zweiten Präsidenten oder der Dritten Präsidentin oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt kann gültig nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(3) Ein Beschluss der Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin oder des Zweiten Präsidenten oder der Dritten Präsidentin oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wenn ein Antrag auf Abberufung der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt lautet, sowie die Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt abberufen werden, ist Art. 18 sinngemäß anzuwenden.“

7. Art. 46 lautet:

„Artikel 46

Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

(1) Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben und Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes können mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden.

(3) Alle Rechtsträger bzw. deren Organe, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(4) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.“

8. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten das Inhaltsverzeichnis, Art. 16 und Art. 46 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf derzeit der einfachen Mehrheit des Landtages. Auch werden keine Staatszielbestimmungen formuliert.

Ziel:

Mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs erhalten das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu beantragen.

Kosten:

keine

EU/EWR – Konformität:

Es sprechen keinerlei EU/EWR-Regelungen gegen diesen Entwurf.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Da es sich um eine landesverfassungsrechtliche Regelung handelt, sind die erhöhten Präsenz- und Konsensquoren zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs erhalten das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu beantragen. Staatszielbestimmungen werden formuliert.

Besonderer Teil:

Zu Z 2 (Art. 1):

Die Staatszielbestimmungen werden dahingehend erweitert, dass die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung auch in Wahrnehmung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung tragen.

Zu Z 3 (Art. 4 Abs. 2 bis 4):

Die Bestimmungen betreffend Grenzänderungen und -bereinigungen werden an Art. 3 B-VG angepasst.

Zu Z 4 (Art. 12 Abs. 2):

Die erste Sitzung des Landtages soll in Hinblick auf die eventuell länger andauernden Parteienverhandlungen zur Bildung einer Landesregierung nach dem Mehrheitswahlsystem innerhalb von acht Wochen nach der Wahl vorgesehen werden.

Zu Z 5 (Art. 15):

Es wird durch diese Regelung festgelegt, dass die Präsidentin oder der Präsident, die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident aus der Mitte des Landtages in einem Wahlgang auf Grund von Vorschlägen der Landtagsparteien gewählt werden. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu Z 6 (Art. 16):

Ein Beschluss der Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin oder des Zweiten Präsidenten oder der Dritten Präsidentin oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Zu Z 7 (Art. 46):

Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes können mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

19 - 856

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Landes-
Verfassungsgesetzes, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die
Verfassung des Burgenlandes geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 10.12.2009

Landesverfassungsgesetz vom, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 42/1981, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 10/2008, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Im Eintrag zu Art. 1 wird nach dem Wort „Staatsform“ die Wortfolge „und Ziele des staatlichen Handelns“ angefügt.

2. Art. 1 lautet:

„Artikel 1

Staatsform und Ziele des staatlichen Handelns

- (1) Das Land Burgenland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.
- (2) Das Land Burgenland ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.
- (3) Das Land Burgenland nimmt als Region an der grenzüberschreitenden und interregionalen Zusammenarbeit in Europa teil.
- (4) Aufgabe des Landes Burgenland ist es, für eine geordnete Gesamtentwicklung des Landes zu sorgen, die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen seiner Bevölkerung auch in Wahrnehmung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung trägt. In diesem Sinn sind Aufgaben und Zielsetzungen des staatlichen Handelns des Landes insbesondere:
 1. die Schaffung und Erhaltung der Grundlagen für eine leistungsfähige Wirtschaft und für quantitativ ausreichende und qualitativ gute Arbeitsmöglichkeiten;
 2. die Schaffung und Erhaltung von angemessenen Wohnverhältnissen;
 3. die Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft in ihrer Vielfalt und als Lebensgrundlage für den Menschen sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor nachteiligen Veränderungen und die Erhaltung besonders schützenswerter Natur in ihrer Natürlichkeit;
 4. die Förderung des Klimaschutzes, insbesondere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur nachhaltigen Nutzung erneuerbarer Energien;
 5. das Bestehen von angemessenen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen;
 6. das Bestehen von bestmöglichen Bildungseinrichtungen und die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Kunst und Kultur sowie die Bewahrung erhaltenswerter Kulturwerte;
 7. die Sicherstellung der zur Führung eines menschenwürdigen Lebens notwendigen Grundlagen für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen;
 8. die Unterstützung von alten und behinderten Menschen und das Bemühen um Lebensbedingungen, die den Bedürfnissen dieser Menschen entsprechen;
 9. die Sicherung der Kindern und Jugendlichen zukommenden Rechte entsprechend dem UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes;
 10. die Anerkennung der Stellung der Familie in Gesellschaft und Staat;
 11. die Schaffung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung für alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, insbesondere für Frauen;
 12. die grundsätzliche Anerkennung und Erhaltung der Sonntage als Tage der Arbeitsruhe und
 13. die Unterstützung und Förderung der im Burgenland wohnhaften und beheimateten Volksgruppen der Kroaten, Ungarn und Roma.“

3. Dem Art. 4 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt; Abs. 2 lautet:

„(2) Staatsverträge, mit denen Bundesgrenzen geändert werden und dadurch das Land Burgenland betroffen ist, dürfen nur mit Zustimmung des Landes Burgenland abgeschlossen werden.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes, an denen das Land Burgenland beteiligt ist, bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und des Landes Burgenland. Für Grenzbereinigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen, wenn das Land Burgenland betroffen ist, übereinstimmende Gesetze des jeweiligen anderen Bundeslandes oder der jeweiligen anderen Bundesländer und des Landes Burgenland.

(4) Sofern es sich nicht um Grenzbereinigungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Landtages über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

4. In Art. 12 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

5. Art. 15 lautet:

„Artikel 15

Wahl der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten und die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten. Die Wahl der Präsidentinnen und Präsidenten erfolgt in der ersten Sitzung des Landtages in einem Wahlgang. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen der Landtagsparteien.

(3) Die Präsidentinnen und Präsidenten des Landtages bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis der neue Landtag die neuen Präsidentinnen und Präsidenten gewählt hat.“

6. Art. 16 lautet:

„Artikel 16

Abberufung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag kann die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten sowie die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten einzeln oder die Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt durch Beschluss abberufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin oder des Zweiten Präsidenten oder der Dritten Präsidentin oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(3) Ein Beschluss der Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin oder des Zweiten Präsidenten oder der Dritten Präsidentin oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wenn ein Antrag auf Abberufung der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt lautet, sowie die Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt abberufen werden, ist Art. 18 sinngemäß anzuwenden.“

7. Art. 21 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Führung der Geschäfte des Landtages wird durch Landesgesetz geregelt (Geschäftsordnung des Landtages).“

8. Art. 46 lautet:

„Artikel 46

Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

(1) Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben und Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes können mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende muss rechtskundig sein, darf nicht dem Landtag angehören und ist im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt. Die oder der Vorsitzende sind im Einzelfall durch Los aus einer ständig vom Amt der Landesregierung geführten Liste zu bestellen, in welche einzutragen sind:

1. drei aktive oder im Ruhestand befindliche Richterinnen oder Richter des Gerichtssprengels des Landesgerichtes Eisenstadt auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt und
2. drei im Burgenland ansässige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Burgenland.

(4) Alle Rechtsträger bzw. deren Organe, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.“

9. Dem Art. 90 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten das Inhaltsverzeichnis, Art. 16, Art. 21 Abs. 1 und Art. 46 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses bedarf derzeit der einfachen Mehrheit des Landtages. Auch werden keine Staatszielbestimmungen formuliert.

Ziel:

Mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs erhalten das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu beantragen.

Kosten:

Dem Land entstehen Mehrkosten durch die Einsetzung einer Richterin oder Richters oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes durch den Ersatz der Fahrtauslagen und die Vergütung für den Arbeitsaufwand.

EU/EWR – Konformität:

Es sprechen keinerlei EU/EWR-Regelungen gegen diesen Entwurf.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Da es sich um eine landesverfassungsrechtliche Regelung handelt, sind die erhöhten Präsenz- und Konsensquoten zu berücksichtigen.

Da der Vorsitz von Untersuchungsausschüssen auch einer Richterin oder einem Richter übertragen wird (vgl. Art. 46), ist insoweit gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs erhalten das Recht, die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu beantragen. Staatszielbestimmungen werden formuliert.

Besonderer Teil:

Zu Z 2 (Art. 1):

Die Staatszielbestimmungen werden dahingehend erweitert, dass die den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung auch in Wahrnehmung der Verantwortung für künftige Generationen Rechnung tragen.

Zu Z 3 (Art. 4 Abs. 2 bis 4):

Die Bestimmungen betreffend Grenzänderungen und -bereinigungen werden an Art. 3 B-VG angepasst.

Zu Z 4 (Art. 12 Abs. 2):

Die erste Sitzung des Landtages soll in Hinblick auf die eventuell länger andauernden Parteienverhandlungen zur Bildung einer Landesregierung nach dem Mehrheitswahlsystem innerhalb von acht Wochen nach der Wahl vorgesehen werden.

Zu Z 5 (Art. 15):

Es wird durch diese Regelung festgelegt, dass die Präsidentin oder der Präsident, die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident aus der Mitte des Landtages in einem Wahlgang auf Grund von Vorschlägen der Landtagsparteien gewählt werden. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu Z 6 (Art. 16):

Ein Beschluss der Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten, der Zweiten Präsidentin oder des Zweiten Präsidenten oder der Dritten Präsidentin oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidentinnen und Präsidenten insgesamt kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Zu Z 7 (Art. 21 Abs. 1):

Der Beschluss der Geschäftsordnung des Landtages bedarf der allgemeinen Beschlusserfordernisse, nämlich der Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Abgeordneten des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu Z 8 (Art. 46):

Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes können mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden.

Die oder der Vorsitzende muss rechtskundig sein, darf nicht dem Landtag angehören und ist im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt. Die oder der Vorsitzende ist im Einzelfall durch Los aus einer ständig vom Amt der Landesregierung geführten Liste zu bestellen, in welche einzutragen sind:

1. drei aktive oder im Ruhestand befindliche Richterinnen oder Richter des Gerichtssprengels des Landesgerichtes Eisenstadt auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt und
2. drei im Burgenland ansässige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Burgenland.

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1371), mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (Zahl 19 - 857) (Beilage 1380).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ebenso stellte er einen Abänderungsantrag.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, die Parteienverhandlungen weiterzuführen.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits, Mag^a. Margarethe Krojer, Dr. Moser und Tschürtz.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Berichterstatter gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 857, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 14. Dezember 2009

Der Initiativantrag 19 – 857 betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, wird insgesamt durch folgende Fassung ersetzt:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8

Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode in der ersten Sitzung des Landtages gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Kandidat, welche bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wahlparteien, die Mandate im Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(3) Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Landesregierung erfolgt in einem Wahlgang. Sie erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages einer oder mehrerer Landtagsparteien, der so viele Personen zu enthalten hat, wie die Landesregierung Mitglieder hat und hievon eine Person als Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes und eine Person als Kandidaten für das Amt des Landeshauptmann-Stellvertreters bezeichnen muss. Der Wahlvorschlag ist mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis die neue Landesregierung gewählt ist.“

2. § 71 Abs. 8 und 9 lauten, Abs. 10 entfällt und der bisherige Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“:

„(8) Ein Misstrauensantrag gegen die Landesregierung oder gegen einzelne ihrer Mitglieder kann nur gültig von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(9) Ein Beschluss, mit dem die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen werden, bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

3. In § 74 Abs. 4 entfällt die Zitierung „§ 8 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 7 Z 3 zweiter Satz,“.

4. Dem § 84 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt § 71 Abs. 8 und 9 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft; gleichzeitig tritt der Entfall des § 71 Abs. 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005 in Kraft.“

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

19 - 857

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die
Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 10.12.2009

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 8 lautet:

„§ 8

Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode in der ersten Sitzung des Landtages gewählt. Für die Wahl der Mitglieder der Landesregierung ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Der an erster Stelle des Landeswahlvorschlages jener Wahlpartei genannte Kandidat, welche bei der Wahl des Landtages die größte Zahl an Stimmen erhalten hat, lädt die anderen Wahlparteien, die Mandate im Landtag erhalten haben, zu Verhandlungen zur Bildung der neuen Landesregierung ein.

(3) Die Wahl sämtlicher Mitglieder der Landesregierung erfolgt in einem Wahlgang. Sie erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages einer oder mehrerer Landtagsparteien, der so viele Personen zu enthalten hat, wie die Landesregierung Mitglieder hat und hievon eine Person als Kandidat für das Amt des Landeshauptmannes und eine Person als Kandidaten für das Amt des Landeshauptmann-Stellvertreters bezeichnen muss. Der Wahlvorschlag ist mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen.

(4) Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis die neue Landesregierung gewählt ist.“

2. § 71 Abs. 8 und 9 lauten, Abs. 10 entfällt und der bisherige Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“:

„(8) Ein Misstrauensantrag gegen die Landesregierung oder gegen einzelne ihrer Mitglieder kann nur gültig von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(9) Ein Beschluss, mit dem die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder abberufen werden, bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

3. In § 74 Abs. 4 entfällt die Zitierung „§ 8 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 7 Z 3 zweiter Satz,“.

4. Dem § 84 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt § 71 Abs. 8 und 9 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft; gleichzeitig tritt der Entfall des § 71 Abs. 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005 in Kraft.“

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1372), mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (Zahl 19 - 858) (Beilage 1381).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ebenso stellte er einen Abänderungsantrag.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, die Parteienverhandlungen weiterzuführen.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits, Mag^a. Margarethe Krojer, Dr. Moser und Tschürtz.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Berichterstatter gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 858, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 14. Dezember 2009

Der Initiativantrag 19 – 858 betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird, wird insgesamt durch folgende Fassung ersetzt:

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBI. Nr. 47/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 74/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. § 5 lautet:

„§ 5

Wahl der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten und den Dritten Präsidenten. Die Wahl der drei Präsidenten erfolgt in der ersten Sitzung des Landtages in einem Wahlgang. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages einer oder mehrerer Landtagsparteien, welcher mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen ist.

(3) Die Präsidenten bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag gewählt ist.“

3. § 6 lautet:

„§ 6

Abberufung der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag kann den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten sowie den Dritten Präsidenten einzeln oder die Präsidenten insgesamt durch Beschluss abberufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt kann gültig nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(3) Ein Beschluss der Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wenn ein Antrag auf Abberufung der Präsidenten insgesamt lautet sowie alle Präsidenten insgesamt abberufen werden, gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.“

4. Dem § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Jeder Landtagsklub erhält die Tagesordnungen und die Beschlussprotokolle der Sitzungen der Landesregierung.“

5. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn es der Landtag beschließt, mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs es verlangen, hat über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident des Landtages das Einlangen der Anfragebeantwortung bekannt gegeben hat, vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung eine Debatte stattzufinden.“

6. § 53 lautet:

„§ 53

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag kann durch Beschluss zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes Untersuchungsausschüsse einsetzen. Die kann auch über Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs erfolgen. Der Antrag ist beim Präsidenten des Landtages einzubringen und hat den Gegenstand der Untersuchung zu enthalten.

(2) Sodann werden die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Ausnahme des Verfahrensleiters gemäß Abs. 8 vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. § 38 ist sinngemäß anzuwenden. Jedem Untersuchungsausschuss muss jedoch mindestens ein Mitglied jeder in der Präsidialkonferenz vertretenen Partei angehören. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder gewählt worden sind.

(3) An Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse des Landtages dürfen Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen.

(4) Alle Rechtsträger bzw. deren Organe, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(5) Für Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse sind nicht öffentlich, außer der Untersuchungsausschuss beschließt im Einzelfall anderes. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und –übertragungen sowie Film-, Lichtbild- und Tonaufnahmen mit Ausnahme des amtlichen Tonbandprotokolles sind unzulässig. Die Öffentlichkeit kann auch wieder ausgeschlossen werden, wenn es vom Untersuchungsausschuss nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Beschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 haben jedenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Folge.

(7) Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden. Bis zur abschließenden Behandlung des Berichtes des Untersuchungsausschusses im Landtag kann deshalb ein Verlangen auf Einsetzung eines anderen Untersuchungsausschusses nicht gestellt werden.

(8) Der Vorsitzende hat den Untersuchungsausschuss zu leiten. Für die Leitung des Ermittlungsverfahrens sowie für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte ist eine besonders qualifizierte Person zu betrauen. Sie wird durch Los aus einer ständig vom Amt der Landesregierung geführten Liste bestellt, in welche drei aktive oder im Ruhestand befindliche Richter des Gerichtssprengels des Landesgerichtes Eisenstadt auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt einzutragen sind.

(9) Die Bestellung des Verfahrensleiters gemäß Abs. 8 durch Los hat binnen sieben Tagen nach Einbringung des Antrages beim Präsidenten des Landtages gemäß Abs. 1 in der Präsidialkonferenz durch den Präsidenten des Landtages zu erfolgen. Der so bestimmte Verfahrensleiter hat binnen weiterer vierzehn Tage zu erklären, ob er die Bestellung annimmt. Im Falle einer Ablehnung ist der jeweilige Bestellvorgang zu wiederholen.

(10) Der Verfahrensleiter hat für seine Tätigkeit im Untersuchungsausschuss Anspruch auf Reisegebühren und auf eine Vergütung. Die Reisegebühren bestehen aus der besonderen Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück sowie aus der Reisezulage. Weiters gebührt dem Verfahrensleiter eine Vergütung für den mit der Leitung der Sitzungen sowie mit der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand. Die Höhe der Reisegebühren sowie der Vergütung ist durch Beschluss der Präsidialkonferenz festzulegen.

(11) Beschließt der Landtag seine Auflösung, endet mit diesem Zeitpunkt jedenfalls auch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses.“

7. In § 61 Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt.

8. § 71 Abs. 5 und 6 lauten, der bisherige Abs. 7 entfällt:

„(5) Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt kann gültig nur von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(6) Ein Beschluss der Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

9. In § 74 Abs. 4 entfällt die Zitierung „§ 5 Abs. 5 zweiter Satz,“.

10. Dem § 84 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. xx/xxxx treten § 6, § 28 Abs. 5, § 29 Abs. 6, § 53, § 61 Abs. 3, § 71 Abs. 5 und 6 und § 74 Abs. 4 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft; gleichzeitig tritt der Entfall des § 71 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2005 in Kraft.“

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die
Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 10.12.2009

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

2. § 5 lautet:

„§ 5

Wahl der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten und den Dritten Präsidenten. Die Wahl der drei Präsidenten erfolgt in der ersten Sitzung des Landtages in einem Wahlgang. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund eines Wahlvorschlages einer oder mehrerer Landtagsparteien, welcher mindestens 24 Stunden vor der Sitzung schriftlich einzubringen ist.

(3) Die Präsidenten bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag gewählt ist.“

3. § 6 lautet:

„§ 6

Abberufung der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag kann den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten sowie den Dritten Präsidenten einzeln oder die Präsidenten insgesamt durch Beschluss abberufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(3) Ein Beschluss der Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Wenn ein Antrag auf Abberufung der Präsidenten insgesamt lautet sowie alle Präsidenten insgesamt abberufen werden, gelten die Bestimmungen des § 7 sinngemäß.“

4. Dem § 28 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, die Tagesordnungen und die Beschlussprotokolle der Sitzungen der Landesregierung zu erhalten.“

5. § 29 Abs. 6 lautet:

„(6) Wenn es der Landtag beschließt, mindestens ein Drittel der Abgeordneten des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs es verlangen, hat über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident des Landtages das Einlangen der Anfragebeantwortung bekannt gegeben hat, vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung eine Debatte stattzufinden.“

6. § 53 lautet:

„§ 53

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Zur Untersuchung bestimmter Gegenstände des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes können mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages oder mindestens zwei Landtagsklubs fallweise die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses verlangen. Der Antrag ist beim Präsidenten des Landtages einzubringen und hat den Gegenstand der Untersuchung zu enthalten.

(2) Der Gegenstand der Untersuchung wird durch Beschluss des Rechtsausschusses festgelegt. Spätestens nach Festlegung des Beschlusses werden die Mitglieder des Untersuchungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. § 38 ist sinngemäß anzuwenden. Jedem Untersuchungsausschuss muss jedoch mindestens ein Mitglied jeder in der Präsidialkonferenz vertretenen Partei angehören. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder gewählt worden sind.

(3) An Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse des Landtages dürfen Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen.

(4) Alle Rechtsträger bzw. deren Organe, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(5) Für Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2009, sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse sind nicht öffentlich, außer der Untersuchungsausschuss beschließt im Einzelfall anderes. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und –übertragungen sowie Film-, Lichtbild- und Tonaufnahmen mit Ausnahme des amtlichen Tonbandprotokolles sind unzulässig. Die Öffentlichkeit kann auch wieder ausgeschlossen werden, wenn es vom Untersuchungsausschuss nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Beschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 haben jedenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Folge.

(7) Zur gleichen Zeit kann jeweils nur ein Untersuchungsausschuss eingesetzt werden. Bis zur abschließenden Behandlung des Berichtes des Untersuchungsausschusses im Landtag kann deshalb ein Verlangen auf Einsetzung eines anderen Untersuchungsausschusses nicht gestellt werden.

(8) Der Vorsitzende hat den Untersuchungsausschuss zu leiten, insbesondere ist für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge zu tragen. Der Vorsitzende muss rechtskundig sein, darf nicht dem Landtag angehören und ist im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt. Der Vorsitzende ist im Einzelfall durch Los aus einer ständig vom Amt der Landesregierung geführten Liste zu bestellen, in welche einzutragen sind:

1. drei aktive oder im Ruhestand befindliche Richterinnen oder Richter des Gerichtssprengels des Landesgerichtes Eisenstadt auf Vorschlag des Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt und
2. drei im Burgenland ansässige Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer Burgenland.

(9) Die Bestellung des Vorsitzenden durch Los hat binnen sieben Tagen nach Einbringung des Antrages beim Präsidenten des Landtages gemäß Abs. 1 in der Präsidialkonferenz durch den Präsidenten des Landtages zu erfolgen. Der so bestimmte Vorsitzende hat binnen weiterer vierzehn Tage zu erklären, ob er die Bestellung annimmt. Im Falle einer Ablehnung ist der jeweilige Bestellungsverfahren zu wiederholen.

(10) Der Vorsitzende hat für seine Tätigkeit im Untersuchungsausschuss Anspruch auf Reisegebühren und auf eine Vergütung. Die Reisegebühren bestehen aus der besonderen Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück sowie aus der Reisezulage. Weiters gebührt dem Vorsitzenden eine Vergütung für den mit der Leitung der Sitzungen sowie mit der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand. Die Höhe der Reisegebühren sowie der Vergütung ist durch Beschluss der Präsidialkonferenz festzulegen.

(11) Beschließt der Landtag seine Auflösung, endet mit diesem Zeitpunkt jedenfalls auch die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses.“

7. In § 61 Abs. 3 wird das Wort „vier“ jeweils durch das Wort „zwei“ ersetzt.

8. § 71 Abs. 5 und 6 lauten, der bisherige Abs. 7 entfällt:

„(5) Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(6) Ein Beschluss der Abberufung des Präsidenten, des Zweiten Präsidenten oder des Dritten Präsidenten oder der Präsidenten insgesamt bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“

9. In § 74 Abs. 4 entfällt die Zitierung „§ 5 Abs. 5 zweiter Satz,“.

10. Dem § 84 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten § 6, § 28 Abs. 5, § 29 Abs. 6, § 53, § 61 Abs. 3, § 71 Abs. 5 und 6 und § 74 Abs. 4 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft; gleichzeitig tritt der Entfall des § 71 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005 in Kraft.“

Bericht und Abänderungsantrag

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1373), mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird (Zahl 19 - 859) (Beilage 1382).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1373), mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Ebenso stellte er einen Abänderungsantrag.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, die Parteienverhandlungen weiterzuführen.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits, Mag^a. Margarethe Krojer, Dr. Moser und Tschürtz.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vorliegende Gesetzentwurf unter Einbezug des vom Berichterstatter gestellten Abänderungsantrages mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird, unter Einbezug der vom Landtagsabgeordneten Mag. Pehm beantragten und in der Beilage ersichtlichen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Abänderungsantrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen zum selbständigen Antrag 19 – 859, welcher
abgeändert wird wie folgt:**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 14. Dezember 2009

Der Initiativantrag 19 – 859 betreffend Erlassung eines Gesetzes, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird, wird insgesamt durch folgende Fassung ersetzt:

Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „letzten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“; wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt und die Zahl „36“ durch die Zahl „34“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird die Zahl „36“ jeweils durch die Zahl „34“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „letzten“ und in Abs. 2 nach dem Wort „nächsten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und in Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter, seinem Stellvertreter, oder in den Fällen gemäß § 11 und § 13 seinen Stellvertretern, sowie einer Anzahl von Beisitzern.“

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu dessen Vertretung berufen sind.“

7. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu dessen Vertretung berufen sind.“

8. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter, oder in den Fällen des § 11 und des § 13 seine Stellvertreter, und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.“

9. In § 25 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „Samstagen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „Sonn- und Feiertagen“; folgender Satz wird angefügt:

„An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

10. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme geben sowie

1. an einen Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) eine Vorzugsstimme oder zwei Vorzugsstimmen vergeben oder
2. an mehrere Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei er auf denselben Wahlwerber zwei Vorzugsstimmen vereinen kann.“

11. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an

die Kreiswahlbehörde, durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie dessen eidesstattliche Erklärung bei der Kreiswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen.“

12. In § 35 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

13. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Parteilisten“ durch das Wort „Wahlkreislisten“ ersetzt.

14. In § 39 und § 40 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

15. § 44 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Parteilisten (Wahlkreislisten gemäß § 40 und Landeslisten gemäß § 81) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.“

16. § 47 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, welche gemäß § 20 Abs. 1 wahlberechtigt sind, entsendet werden.“

17. In § 47 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „von der Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Gemeindegewahlleiter“ ersetzt.

18. In § 49 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 56 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 56 Abs. 4)“ ersetzt.

19. In § 54b Abs. 1 wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

20. § 54b Abs. 2 bis 4 lautet; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(2) Hiezu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor Schließen des letzten Wahllokals im Burgenland am Wahltag ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag um 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
3. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
4. die Prüfung auf Unversehrtheit (§§ 71a und 73a) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
5. auf Grund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift des Wählers nicht mehr sichtbar gemacht werden können oder
6. die Wahlkarte nicht spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Die Kreiswahlbehörde hat nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur Auszählung (§§ 71a und 73a) mit einer fortlaufenden Nummer amtlich unter Verschluss zu wahren.

(5) Fällt der in Abs. 2 und Abs. 3 Z 6 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag, 14 Uhr.“

21. § 56 lautet:

„§ 56

Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Parteibezeichnungen,
2. allfällige Kurzbezeichnungen,
3. Rubriken mit einem Kreis,
4. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimme für die Landesliste‘ und arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber und
5. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen (Wahlkreislisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste‘ mit arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber.

(2) Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung der gemäß §§ 40 und 81 erfolgten Veröffentlichungen zusätzlich zu den Angaben des Abs. 1 die aus dem Muster der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A 3 zu entsprechen. Die Wahlwerberrubriken gemäß Abs. 1 Z 5 sind farblich zu unterlegen und die Ziffern, Kästchen und Namen dieser Wahlwerberrubriken sind um mindestens einen, aber nicht mehr als zwei Schriftgrößenpunkte größer anzuführen als die in Z 4 genannten Bewerberangaben. Die Angaben auf dem Stimmzettel sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Parteien die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Die Parteien und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 40 Abs. 2 und 3 für die Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die horizontalen Trennungslinien der Rechtecke, der Kästchen und der Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen. Die vertikalen Trennungslinien sind als Doppelstrich und stärker als die horizontalen Trennungslinien auszuführen.

(4) Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden und sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde, zusätzlich einer Reserve von 15 vH zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 vH ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

22. § 57 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der leere amtliche Stimmzettel hat drei Rubriken, in die der Wahlberechtigte

1. die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung),
2. einen Wahlwerber der Landesliste und
3. höchstens drei Wahlwerber der Wahlkreisliste

eintragen kann, sowie die aus dem Muster der Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

23. In § 57 Abs. 2 wird die Bezeichnung „DIN A5“ durch die Bezeichnung „DIN A4“ ersetzt; Abs. 3 lautet:

„(3) Die leeren amtlichen Stimmzettel sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden in der erforderlichen Anzahl zu übermitteln. § 56 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.“

24. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Musterstimmzettel sind von der Landeswahlbehörde anfertigen zu lassen und von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zu übermitteln.“

25. § 60 Abs. 2 und 3 lautet; folgender Abs. 4 wird angeführt:

„(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber oder mehreren Wahlwerbern einer Partei eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen zu geben. Er vergibt die Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 sowie Abs. 4, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

(3) Der Wähler kann auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40)

1. an einen Wahlwerber einer Partei eine Vorzugsstimme oder zwei Vorzugsstimmen vergeben oder
2. an mehrere Wahlwerber einer Partei bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei er auf denselben Wahlwerber zwei Vorzugsstimmen vereinen kann.

(4) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme zu geben.“

26. § 61 Abs. 1 bis 3 lautet, folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt und die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“:

„(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen sowie welchem Wahlwerber er eine Vorzugsstimme oder welchen Wahlwerbern er Vorzugsstimmen geben will.

(2) Der Wählerwille kann durch Abgabe

1. einer Vorzugsstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie
2. bis zu drei Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste gemäß § 60 Abs. 3 sowie
3. einer Parteistimme gemäß § 60 Abs. 1

ausgedrückt werden.

(3) Eine Vorzugsstimme ist nur dann gültig abgegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Wähler darf nur einem Wahlwerber eine Vorzugstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie einem Wahlwerber oder mehreren Wahlwerbern eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3 geben.
2. Bezeichnet der Wähler auf der Landesliste keinen Wahlwerber, aber gibt er einem Wahlwerber oder Wahlwerbern der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3, so sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste gültig.
3. Gibt der Wähler einem Wahlwerber auf der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4, bezeichnet er aber keinen Wahlwerber der Wahlkreisliste, so ist die Vorzugsstimme der Landesliste gültig.
4. Bezeichnet der Wähler entgegen § 60 Abs. 4 mehrere Wahlwerber auf der Landesliste, gibt er aber einem Wahlwerber oder Wahlwerbern der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3, so sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste dennoch gültig.
5. Bezeichnet der Wähler einen Wahlwerber der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 und gibt er Wahlwerbern der Wahlkreisliste Vorzugsstimmen, die nicht § 60 Abs. 3 entsprechen, so ist die Stimme der Landesliste dennoch gültig.
6. Der Wähler muss, wenn er mehrere Vorzugsstimmen vergibt, Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste sowie Wahlkreisliste) bezeichnen. Werden Vorzugsstimmen Wahlwerbern verschiedener Parteilisten gegeben, so gilt die Vorzugsstimme oder gelten die Vorzugsstimmen nur für den oder die Wahlwerber deren oder dessen Partei zusätzlich bezeichnet wurde.

(4) Eine Stimme ist für eine Partei dann gültig abgegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der Wähler hat
 - a) eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste,
 - b) eine gültige Vorzugsstimme oder gültige Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Wahlwerber auf der Wahlkreisliste oder
 - c) gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste) gemäß Abs. 3 abgegeben.
2. Der Wähler hat zwar keine gültige Vorzugsstimme oder keine gültigen Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 abgegeben, aber mehrere Wahlwerber derselben Parteiliste auf der Landesliste sowie auf der Wahlkreisliste entgegen § 60 Abs. 3 sowie Abs. 4 in den hierfür vorgesehenen Kästchen oder sonst wo auf dem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises eindeutig bezeichnet, und zusätzlich keine Bezeichnung einer anderen Partei vorgenommen.
3. Der Wähler hat keinen Wahlwerber bezeichnet, aber insbesondere
 - a) in einem einzigen der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen eingetragen,
 - b) die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise angezeichnet,
 - c) die Parteibezeichnungen der übrigen Parteien durchgestrichen,
 - d) die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel angebracht oder
 - e) sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteilisten durchgestrichen.

(5) Wenn

1. eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste oder Wahlkreisliste,
2. eine gültige Vorzugsstimme für einen oder gültige Vorzugsstimmen für mehrere Wahlwerber der Wahlkreisliste oder
- 3 gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste)

gemäß Abs. 3 abgegeben wurde oder wurden, so gilt der Stimmzettel als gültige Stimme für diese Partei, selbst wenn eine andere Partei bezeichnet wurde.“

27. In § 62 Abs. 1 wird in der Z 2 vor dem Wort „zwei“ die Wortfolge „ohne gültige Vorzugsstimme“ eingefügt; in der Z 3 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Parteilisten“ und in der Z 4 wird das Zitat „§ 61 Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 4 Z 3 lit. d“ ersetzt.

28. § 63 lautet:

„§ 63

Gültigkeit eines leeren amtlichen Stimmzettels

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher oder welche Wahlwerber sowie welche Partei der Wahlkartenwähler wählen wollte.

(2) Die Vorschriften des § 61 gelten sinngemäß.“

29. § 64 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. aus der vom Wähler vorgenommenen Eintragung der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, oder“

30. § 64 Abs. 1 Z 4 entfällt, die bisherige Z 5 erhält die Ziffernbezeichnung „4.“

31. § 65 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde auf Grund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Wahlpunkte zu ermitteln.“

32. § 65 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 4 vorliegen. Werden im Falle des § 61 Abs. 6 Z 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie der Wahlkreisliste unterschiedlich gegeben, ist die Vergabe der Vorzugsstimmen ungültig.“

33. § 66 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 65 Abs. 3, 4 und 5 sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste. Bei festgehaltenen ungültigen Stimmen ist auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen;“

34. § 70a erhält die Bezeichnung „§ 71a“ und wird nach § 71 eingefügt; die Überschrift des § 71a lautet: „Ermittlung des Zwischenergebnisses der Briefwahl“

35. In § 71 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 70a getroffenen Feststellungen“ und nach dem Wort „Wahlkreis“ wird die Wortfolge „und im Wege der Briefwahl“ eingefügt.

36. § 71a Abs. 1 lautet:

„(1) Am ersten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, prüft der Kreiswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 54b im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft er, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.“

37. In § 71a Abs. 2 und 3 wird das Wort „achten“ jeweils durch das Wort „dritten“ ersetzt, in Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Ergebnisse“ durch das Wort „Zwischenergebnisse“ ersetzt; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Fällt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.“

38. § 73a lautet:

„§ 73a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Am dritten Tag nach dem Wahltag wird der Vorgang gemäß § 71a für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten, Wahlkarten – allenfalls unter Einbeziehung der Wahlkarten gemäß § 71a Abs. 2 und 3 - wiederholt. Die Bestimmungen des § 71a Abs. 1, 4 und 5 gelten hierfür sinngemäß.“

39. In der Überschrift zu § 77 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste und Ermittlung der Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste“, in Abs. 1 nach dem Wort „Wahlwerbern“

und in Abs. 2 nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils das Wort „der Wahlkreisliste“, in Abs. 2 nach dem Zitat „§ 72 Abs. 3“ das Zitat „und § 73a“, in Abs. 3 zweiter Satz nach dem Wort „Wahlwerber“ und in Abs. 3 Z 1 nach dem Wort „Bewerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt sowie in Abs. 3 Z 2 die Wortfolge „im Wahlkreis“ durch die Wortfolge „auf der Wahlkreisliste“ ersetzt; in Abs. 4 bis 6 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt; folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten und gibt die Summen der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt.“

40. In § 78 Abs. 2 Z 9 und 10 wird jeweils nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt, in der Z 10 wird der Satzpunkt nach dem Wort „Vorzugsstimmen“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten.“

41. In § 79 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt.

42. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Parteien, welche gemäß § 35 in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen; er muss von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.“

43. In § 81 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach dem Wort „aufscheint“ ein Satzpunkt eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Landesliste darf höchstens 34 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.“

44. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landeswahlbehörde hat spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen. Die Landeswahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde, den Bezirkswahlbehörden und den Gemeindewahlbehörden jeweils ortsüblich kundzumachen.“


45. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate (§ 82) werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4 vH der für ihre Partei landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen. Ist ein Wahlwerber im zweiten Ermittlungsverfahren und in einem Wahlkreis als Abgeordneter gewählt, so ist ihm kein Mandat vom Landeswahlvorschlag zuzuweisen. Für die Berufung von Wahlwerbern für die so nicht vergebenden Mandate gilt § 85 Abs. 3 erster bis vierter Satz sinngemäß. Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten als Ersatzmitglieder.“

46. Der Text des § 96 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx tritt § 1 Abs. 1 mit Beginn der XX. Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.“

Landtagswahl XXXX		
Wahlkarte		
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer
Eidesstattliche Erklärung		
<p>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten Wahllokals ausgefüllt habe.</p>		<p><i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i></p>

Bezirk	Wahlsprenzel	Wahlkreis
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeister(in) für den (die) Bürgermeister(in)	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.
		

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beige-farbene gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie bitte das beige-farbene Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie die Wahlkarte ebenfalls zu.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte z.B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Kreiswahlbehörde abgeben.

2. Vor einer Wahlbehörde im Burgenland am Wahltag:

- In jeder Gemeinde des Burgenlandes ist am Wahltag zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler eingerichtet. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprenzel - falls eingerichtet - oder vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter. Er wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe hat bis spätestens am Wahltag, xxxxxxxx, bis zur Schließung des letzten Wahllokals zu erfolgen. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.

**Priority
Airmail**

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required
Nicht frei machen

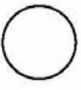

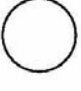

Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

WAHLKARTE

Kreiswahlbehörde xxxxx

AUSTRIA

Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl am..... - Wahlkreis

Partei- bezeichnung				
Allfällige Kurzbezeichnung				
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen				
Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste
Nur eine Vorzugsstimme vergeben	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 ☐ 14 ☐ 15 ☐ 16 ☐ 17 ☐ 18 ☐ 19 ☐ 20 ☐ 21 ☐ 22 ☐ 23 ☐ 24 ☐ 25 ☐ 26 ☐ 27 ☐ 28 ☐ 29 ☐ 30 ☐ 31 ☐ 32 ☐ 33 ☐ 34 ☐	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 ☐ 14 ☐ 15 ☐ 16 ☐ 17 ☐ 18 ☐ 19 ☐ 20 ☐ 21 ☐ 22 ☐ 23 ☐ 24 ☐ 25 ☐ 26 ☐ 27 ☐ 28 ☐ 29 ☐ 30 ☐ 31 ☐ 32 ☐ 33 ☐ 34 ☐	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 ☐ 14 ☐ 15 ☐ 16 ☐ 17 ☐ 18 ☐ 19 ☐ 20 ☐ 21 ☐ 22 ☐ 23 ☐ 24 ☐ 25 ☐ 26 ☐ 27 ☐ 28 ☐ 29 ☐ 30 ☐ 31 ☐ 32 ☐ 33 ☐ 34 ☐	
Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste
Höchstens drei Vorzugsstimmen vergeben Die Vorzugsstimmen können auf drei Wahlwerber verteilt werden, oder zwei Vorzugsstimmen dem selben Wahlwerber gegeben werden.	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 ☐ 14 ☐	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 ☐ 14 ☐	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 ☐ 14 ☐	1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9 ☐ 10 ☐ 11 ☐ 12 ☐ 13 ☐ 14 ☐

Spalte ein und setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein **X** in das Kästchen neben dem eingetragenen Wahlwerber.

51. Anlag

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1), Z 2 (§ 3 Abs. 2), Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Die Verringerung der Abgeordneten von 36 auf 34 stellt eine Anpassung an die Novelle zur Landesverfassung dar.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1), Z 6 (§ 11 Abs. 3) und Z 7 (§ 13 Abs. 3), Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Mit diesen Bestimmungen wird klar gestellt, dass im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters oder des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen sind und deren Reihenfolge in der Stellvertretung zu bestimmen ist. Auf diese Weise soll eine reibungslose Ad-hoc-Stellvertretung auch auf Ebene der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde sowie eine Anpassung an die Bundeswahlbehörde vorgenommen werden

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung soll – in Anpassung an bereits in der Europawahlordnung erfolgte Änderungen – eine Verkürzung des Einsichtszeitraums betreffend das Wählerverzeichnis umgesetzt werden. Dieses soll in Hinkunft demnach an Sonntagen nicht mehr verpflichtend aufgelegt werden müssen.

Zu Z 10 (§ 32 Abs. 2), Z 12 (§ 35 Abs. 6), Z 13 (§ 38 Abs. 1), Z 14 (§ 39 und § 40 Abs. 1), Z 15 (§ 44 Abs. 4), Z 21 (§ 56), Z 22, 23 (§ 57 Abs. 1 bis 3), Z 24 (§ 59 Abs. 3), Z 25 (§ 60 Abs. 2 bis 4), Z 26 (§ 61 Abs. 1 bis 7), Z 27 (§ 62 Abs. 1), Z 28 (§ 63), Z 31, 32 (§ 65 Abs. 6 und 7), Z 33 (§ 66 Abs. 2), Z 39 (§ 77), Z 40 (§ 78 Abs. 2), Z 41 (§ 79 Abs. 1):

Wie im Bundesland Niederösterreich soll es auch im Burgenland möglich sein, den Kandidaten des Landeswahlvorschlages landesweit Vorzugsstimmen geben zu können (Landesliste). Dies geschieht dadurch, dass die Landesliste – neben der Wahlkreisliste – auch auf dem Stimmzettel dargestellt wird. Einem Landeskandidaten kann der Wähler eine Vorzugsstimme geben. Den Kandidaten des jeweiligen Kreiswahlvorschlages (Wahlkreisliste) können – wie bisher bis zu drei Vorzugsstimmen – gegeben werden, wobei ein Wahlkreiskandidat zwei Vorzugsstimmen erhalten kann. Der Stimmzettel und der Musterstimmzettel sind nunmehr – da sich auch die Landesliste auf dem Stimmzettel befindet – auf Anordnung der Landeswahlbehörde herzustellen. Auch der leere amtliche Stimmzettel enthält eine zusätzliche Rubrik für die Landesliste. Die Vorzugsstimme erhält ein größeres Gewicht wie bisher.

Zu Z 11 (§ 34 Abs. 2):

Auf Grund eines Ersuchens des Datenschutzrates, die Gestaltung der Wahlkarte zukünftig insoweit abzuändern, dass persönliche Daten des Wählers (insbesondere die eigenhändige Unterschrift) nicht mehr von außen ersichtlich sind, wird eine Neugestaltung der Wahlkarte vorgeschlagen, bei der insbesondere die Einführung der verschließbaren Lasche hervorzuheben ist; die unter dieser Lasche befindlichen persönlichen Daten können durch das Öffnen eines perforierten Fensters sichtbar gemacht werden, ohne dass der Verschluss der Wahlkarte dabei beschädigt wird. Diese Bestimmung entspricht dem Antrag zu § 39 Nationalrats-Wahlordnung 1992 auf Bundesebene.

Zu Z 16 und 17 (§ 47 Abs. 1):

Der erste Satz dieser Bestimmung soll präzisiert werden, weil Wahlzeugen nicht in jedes „Wahllokal“, sondern zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde entsendet werden können. Bei der Regelung des dritten Satzes, dass jeder Wahlzeuge vom Gemeindegewahlleiter erhält, handelt es sich um eine Anpassung an die Europawahlordnung und an die Nationalratswahlordnung 1992.

Zu Z 19 und 20 (§ 54b Abs. 1 bis 5):

Mit der Überarbeitung dieser Bestimmung soll die bereits in der Europawahlordnung bestehende Änderung im Bereich der Briefwahl auch auf die Landtagswahlordnung 1995 übertragen werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um eine Überarbeitung der eidesstattlichen Erklärung sowie um eine Präzisierung der Nichtigkeitsgründe. Auch müssen die Briefwahlkarten am dritten Tag nach dem Wahltag, 14 Uhr, bei den Kreiswahlbehörden einlangen, um Wahlmanipulationen hintanzuhalten. Mit dem neu angefügten Abs. 5 soll klar gestellt werden, dass für den Fall, dass der dritte Tag nach der Wahl auf einen Feiertag fällt, stattdessen am nächsten Werktag, 14 Uhr, die Frist für das Einlangen der Wahlkarte endet.

Zu Z 34, 36, 37, (§ 71a):

Am ersten Tag nach der Wahl sind die bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers zu überprüfen. Es wird ein Zwischenergebnis der Briefwahl ermittelt.

Zu Z 42, 43, 44 (§ 81):

Parteien, welche in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen. Der Landeswahlvorschlag ist zukünftig – im Vergleich zu bisher am zehnten Tag vor der Wahl – bereits am 32. Tag vor dem Wahltag einzubringen, da die Landesliste auf dem Stimmzettel angeführt ist. Ansonsten ist die Stimmzettelherstellung nicht möglich. Die Landesliste darf höchstens 32 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.

Zu Z 45 (§ 83 Abs. 1):

Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4vH der insgesamt landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

19 - 859

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die
Landtagswahlordnung 1995 geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 10.12.2009

Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 – LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Zahl „36“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 entfällt nach dem Wort „letzten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“, wird nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt und die Zahl „36“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

3. In § 3 Abs. 4 wird die Zahl „36“ jeweils durch die Zahl „32“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „letzten“ und in Abs. 2 nach dem Wort „nächsten“ die Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ und in Abs. 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Volkszählung“ der Klammerausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ eingefügt.

5. § 7 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter, seinem Stellvertreter, oder in den Fällen gemäß § 11 und § 13 seinen Stellvertretern, sowie einer Anzahl von Beisitzern.“

6. § 11 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu dessen Vertretung berufen sind.“

7. § 13 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu dessen Vertretung berufen sind.“

8. § 18 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter, oder in den Fällen des § 11 und des § 13 seine Stellvertreter, und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.“

9. In § 25 Abs. 1 entfällt nach dem Wort „Samstagen“ der Beistrich sowie die Wortfolge „Sonn- und Feiertagen“; folgender Satz wird angefügt:

„An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.“

10. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme geben sowie

1. an einen Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) eine Vorzugsstimme oder zwei Vorzugsstimmen vergeben oder
2. an mehrere Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei er auf denselben Wahlwerber zwei Vorzugsstimmen vereinen kann.“

11. § 34 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Durch entsprechende technische Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass die den Wahlberechtigten betreffenden persönlichen Daten, insbesondere dessen Unterschrift, vor Weiterleitung an die Kreiswahlbehörde, durch eine verschließbare Lasche abgedeckt sind und dass es nach Verschließen der Wahlkarte durch entsprechende Perforation möglich ist, die persönlichen Daten des Wählers sowie dessen eidesstattliche Erklärung bei der Kreiswahlbehörde sichtbar zu machen, ohne dass dadurch die Wahlkarte bereits geöffnet wird. Die Lasche hat entsprechend der technischen Beschaffenheit der Wahlkarte Aufdrucke mit Hinweisen zu ihrer Handhabung im Fall der Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie zur Weiterleitung der Wahlkarte zu tragen.“

12. In § 35 Abs. 6 Z 2 wird das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

13. In § 38 Abs. 1 wird das Wort „Parteilisten“ durch das Wort „Wahlkreislisten“ ersetzt.

14. In § 39 und § 40 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Wahlkreisliste“ ersetzt.

15. § 44 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Parteilisten (Wahlkreislisten gemäß § 40 und Landeslisten gemäß § 81) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.“

16. § 47 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, welche gemäß § 20 Abs. 1 wahlberechtigt sind, entsendet werden.“

17. In § 47 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „von der Bezirkswahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Gemeindevorstand“ ersetzt.

18. In § 49 Abs. 1 wird das Zitat „(§ 56 Abs. 3)“ durch das Zitat „(§ 56 Abs. 4)“ ersetzt.

19. In § 54b Abs. 1 wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

20. § 54b Abs. 2 bis 4 lautet; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor Schließen des letzten Wahllokals im Burgenland am Wahltag ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag um 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
3. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
4. die Prüfung auf Unversehrtheit (§§ 71a und 73a) ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
5. auf Grund eines Verklebens der unter der Lasche gelegenen Felder der Wahlkarte die Daten oder die Unterschrift des Wählers nicht mehr sichtbar gemacht werden können oder
6. die Wahlkarte nicht spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Die Kreiswahlbehörde hat nach Einlangen der für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarten die unter den Laschen befindlichen Daten nach deren Sichtbarmachung zu erfassen und die Wahlkarten anschließend bis zur Auszählung (§§ 71a und 73a) mit einer fortlaufenden Nummer amtlich unter Verschluss zu wahren.

(5) Fällt der in Abs. 2 und Abs. 3 Z 6 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so endet die Frist am nächsten Werktag, 14 Uhr.“

21. § 56 lautet:

„§ 56

Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Parteibezeichnungen,
2. allfällige Kurzbezeichnungen,
3. Rubriken mit einem Kreis,
4. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimme für die Landesliste‘ und arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber und

5. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen (Wahlkreislisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste‘ mit arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber.

(2) Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel unter Berücksichtigung der gemäß §§ 40 und 81 erfolgten Veröffentlichungen zusätzlich zu den Angaben des Abs. 1 die aus dem Muster der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A 3 zu entsprechen. Die Wahlwerberrubriken gemäß Abs. 1 Z 5 sind farblich zu unterlegen und die Ziffern, Kästchen und Namen dieser Wahlwerberrubriken sind um mindestens einen, aber nicht mehr als zwei Schriftgrößenpunkte größer anzuführen als die in Z 4 genannten Bewerberangaben. Die Angaben auf dem Stimmzettel sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Parteien die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Die Parteien und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 40 Abs. 2 und 3 für die Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die horizontalen Trennungslinien der Rechtecke, der Kästchen und der Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen. Die vertikalen Trennungslinien sind als Doppelstrich und stärker als die horizontalen Trennungslinien auszuführen.

(4) Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden und sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde, zusätzlich einer Reserve von 15 vH zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 vH ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.“

22. § 57 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der leere amtliche Stimmzettel hat drei Rubriken, in die der Wahlberechtigte

1. die Parteibezeichnung (Kurzbezeichnung),
2. einen Wahlwerber der Landesliste und
3. höchstens drei Wahlwerber der Wahlkreisliste

eintragen kann, sowie die aus dem Muster der Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

23. In § 57 Abs. 2 wird die Bezeichnung „DIN A5“ durch die Bezeichnung „DIN A4“ ersetzt; Abs. 3 lautet:

„(3) Die leeren amtlichen Stimmzettel sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden in der erforderlichen Anzahl zu übermitteln. § 56 Abs. 4 letzter Satz gilt sinngemäß.“

24. § 59 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Musterstimmzettel sind von der Landeswahlbehörde anfertigen zu lassen und von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zu übermitteln.“

25. § 60 Abs. 2 und 3 lautet; folgender Abs. 4 wird angeführt:

„(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber oder mehreren Wahlwerbern einer Partei eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen zu geben. Er vergibt die Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 sowie Abs. 4, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

(3) Der Wähler kann auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40)

1. an einen Wahlwerber einer Partei eine Vorzugsstimme oder zwei Vorzugsstimmen vergeben oder
2. an mehrere Wahlwerber einer Partei bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei er auf denselben Wahlwerber zwei Vorzugsstimmen vereinen kann.

(4) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme zu geben.“

26. § 61 Abs. 1 bis 3 lautet, folgende Abs. 4 und 5 werden angefügt und die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“:

„(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen sowie welchem Wahlwerber er eine Vorzugsstimme oder welchen Wahlwerbern er Vorzugsstimmen geben will.

(2) Der Wählerwille kann durch Abgabe

1. einer Vorzugsstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie
2. bis zu drei Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste gemäß § 60 Abs. 3 sowie
3. einer Parteistimme gemäß § 60 Abs. 1

ausgedrückt werden.

(3) Eine Vorzugsstimme ist nur dann gültig abgegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Wähler darf nur einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie einem Wahlwerber oder mehreren Wahlwerbern eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3 geben.
2. Bezeichnet der Wähler auf der Landesliste keinen Wahlwerber, aber gibt er einem Wahlwerber oder Wahlwerbern der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3, so sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste gültig.
3. Gibt der Wähler einem Wahlwerber auf der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4, bezeichnet er aber keinen Wahlwerber der Wahlkreisliste, so ist die Vorzugsstimme der Landesliste gültig.
4. Bezeichnet der Wähler entgegen § 60 Abs. 4 mehrere Wahlwerber auf der Landesliste, gibt er aber einem Wahlwerber oder Wahlwerbern der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme oder Vorzugsstimmen gemäß § 60 Abs. 3, so sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste dennoch gültig.
5. Bezeichnet der Wähler einen Wahlwerber der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 und gibt er Wahlwerbern der Wahlkreisliste Vorzugsstimmen, die nicht § 60 Abs. 3 entsprechen, so ist die Stimme der Landesliste dennoch gültig.
6. Der Wähler muss, wenn er mehrere Vorzugsstimmen vergibt, Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste sowie Wahlkreisliste) bezeichnen. Werden Vorzugsstimmen Wahlwerbern verschiedener Parteilisten gegeben, so gilt die Vorzugsstimme oder gelten die Vorzugsstimmen nur für den oder die Wahlwerber deren oder dessen Partei zusätzlich bezeichnet wurde.

(4) Eine Stimme ist für eine Partei dann gültig abgegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der Wähler hat
 - a) eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste,
 - b) eine gültige Vorzugsstimme oder gültige Vorzugsstimmen für einen oder mehrere Wahlwerber auf der Wahlkreisliste oder
 - c) gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste) gemäß Abs. 3 abgegeben.
2. Der Wähler hat zwar keine gültige Vorzugsstimme oder keine gültigen Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 abgegeben, aber mehrere Wahlwerber derselben Parteiliste auf der Landesliste sowie auf der Wahlkreisliste entgegen § 60 Abs. 3 sowie Abs. 4 in den hierfür vorgesehenen Kästchen oder sonst wo auf dem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises eindeutig bezeichnet, und zusätzlich keine Bezeichnung einer anderen Partei vorgenommen.
3. Der Wähler hat keinen Wahlwerber bezeichnet, aber insbesondere
 - a) in einem einzigen der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen eingetragen,
 - b) die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise angezeichnet,
 - c) die Parteibezeichnungen der übrigen Parteien durchgestrichen,
 - d) die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel angebracht oder
 - e) sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteilisten durchgestrichen.

(5) Wenn

1. eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste oder Wahlkreisliste,
2. eine gültige Vorzugsstimme für einen oder gültige Vorzugsstimmen für mehrere Wahlwerber der Wahlkreisliste oder
- 3 gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste)

gemäß Abs. 3 abgegeben wurde oder wurden, so gilt der Stimmzettel als gültige Stimme für diese Partei, selbst wenn eine andere Partei bezeichnet wurde.“

27. In § 62 Abs. 1 wird in der Z 2 vor dem Wort „zwei“ die Wortfolge „ohne gültige Vorzugsstimme“ eingefügt; in der Z 3 wird das Wort „Parteien“ durch das Wort „Parteilisten“ und in der Z 4 wird das Zitat „§ 61 Abs. 1 Z 4“ durch das Zitat „§ 61 Abs. 4 Z 3 lit. d“ ersetzt.

28. § 63 lautet:

„§ 63

Gültigkeit eines leeren amtlichen Stimmzettels

(1) Der leere amtliche Stimmzettel ist dann gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welcher oder welche Wahlwerber sowie welche Partei der Wahlkartenwähler wählen wollte.

(2) Die Vorschriften des § 61 gelten sinngemäß.“

29. § 64 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. aus der vom Wähler vorgenommenen Eintragung der Wählerwille nicht eindeutig hervorgeht, oder“

30. § 64 Abs. 1 Z 4 entfällt, die bisherige Z 5 erhält die Ziffernbezeichnung „4.“

31. § 65 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde auf Grund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Wahlpunkte zu ermitteln.“

32. § 65 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 4 vorliegen. Werden im Falle des § 61 Abs. 6 Z 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie der Wahlkreisliste unterschiedlich gegeben, ist die Vergabe der Vorzugsstimmen ungültig.“

33. § 66 Abs. 2 Z 9 lautet:

„9. die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 65 Abs. 3, 4 und 5 sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste. Bei festgehaltenen ungültigen Stimmen ist auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen;“

34. § 70a erhält die Bezeichnung „§ 71a“ und wird nach § 71 eingefügt; die Überschrift des § 71a lautet: „Ermittlung des Zwischenergebnisses der Briefwahl“

35. In § 71 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 70a getroffenen Feststellungen“ und nach dem Wort „Wahlkreis“ wird die Wortfolge „und im Wege der Briefwahl“ eingefügt.

36. § 71a Abs. 1 lautet:

„(1) Am ersten Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, prüft der Kreiswahlleiter unter Beobachtung durch die anwesenden Beisitzer die gemäß § 54b im Weg der Briefwahl bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft er, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.“

37. In § 71a Abs. 2 und 3 wird das Wort „achten“ jeweils durch das Wort „dritten“ ersetzt, in Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „Ergebnisse“ durch das Wort „Zwischenergebnisse“ ersetzt; folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Fällt der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt auf einen Feiertag, so findet die zu diesem Zeitpunkt vorgesehene Auswertung der Wahlkarten am nächsten Werktag statt.“

38. § 73 Abs. 2 entfällt.

39. § 73a lautet:

„§ 73a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl

Am dritten Tag nach dem Wahltag wird der Vorgang gemäß § 71a für die noch nicht ausgezählten, aber rechtzeitig eingelangten, Wahlkarten – allenfalls unter Einbeziehung der Wahlkarten gemäß § 71a Abs. 2 und 3 - wiederholt. Die Bestimmungen des § 71a Abs. 1, 4 und 5 gelten hierfür sinngemäß.“

40. (Verfassungsbestimmung) § 75 entfällt.

41. § 76 lautet:

„§ 76

Zuteilung der Mandate an die Parteien durch die Kreiswahlbehörde (Verfassungsbestimmung)

(1) Zunächst werden die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate auf Grund der Wahlzahl auf die Parteien verteilt. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der für den Wahlkreis für die Parteien abgegebenen gültigen Stimmen durch die um eins vermehrte Zahl der dem Wahlkreis zufallenden Mandate geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl. Ergibt sich im ersten Ermittlungsverfahren auf Grund dieser Berechnung für einen Wahlkreis eine höhere Anzahl von zu verteilenden Mandaten als die in der Verlautbarung gemäß § 4 enthaltene Zahl, so ist § 82 Abs. 6 anzuwenden.

(2) Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Wahlkreis enthalten ist.“

42. In der Überschrift zu § 77 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste und Ermittlung der Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste“, in Abs. 1 nach dem Wort „Wahlwerbern“ und in Abs. 2 nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils das Wort „der Wahlkreisliste“, in Abs. 2 nach dem Zitat „§ 72 Abs. 3“ das Zitat „und § 73a“, in Abs. 3 zweiter Satz nach dem Wort „Wahlwerber“ und in Abs. 3 Z 1 nach dem Wort „Bewerber“ die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt sowie in Abs. 3 Z 2 die Wortfolge „im Wahlkreis“ durch die Wortfolge „auf der Wahlkreisliste“ ersetzt; in Abs. 4 bis 6 wird nach dem Wort „Wahlwerber“ jeweils die Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt; folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten und gibt die Summen der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt.“

43. In § 78 Abs. 2 Z 9 und 10 wird jeweils nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt, in der Z 10 wird der Satzpunkt nach dem Wort „Vorzugsstimmen“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten.“

44. In § 79 Abs. 1 Z 1 wird nach dem Wort „ihnen“ die Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt.

45. § 81 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Parteien, welche gemäß § 35 in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen; er muss von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.“

46. In § 81 Abs. 2 Z 2 wird jeweils das Wort „Parteiliste“ durch das Wort „Landesliste“ ersetzt; im zweiten Satz wird nach dem Wort „aufscheint“ ein Satzpunkt eingefügt und folgender Satz angefügt:

„Die Landesliste darf höchstens 32 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.“


47. § 81 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Landeswahlbehörde hat spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen. Die Landeswahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde, den Bezirkswahlbehörden und den Gemeindewahlbehörden jeweils ortsüblich kundzumachen.“

48. § 83 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate (§ 82) werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4 vH der für ihre Partei landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen. Ist ein Wahlwerber im zweiten Ermittlungsverfahren und in einem Wahlkreis als Abgeordneter gewählt, so ist ihm kein Mandat vom Landeswahlvorschlag zuzuweisen. Für die Berufung von Wahlwerbern für die so nicht vergebenden Mandate gilt § 85 Abs. 3 erster bis vierter Satz sinngemäß. Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten als Ersatzmitglieder.“

Landtagswahl XXXX		
Wahlkarte		
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname	Geburtsjahr
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer
Eidesstattliche Erklärung		
<p>Mit nebenstehender Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet, unbeeinflusst und vor dem Schließen des letzten Wahllokals ausgefüllt habe.</p>		<p><i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i></p>

Bezirk	Wahlsprenzel	Wahlkreis
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeister(in) für den (die) Bürgermeister(in)	<div style="text-align: center;">  <p>Amts-Stampiglie</p> </div> <p>Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.</p>

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beige-farbene gummierte Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie bitte das beige-farbene Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Geben Sie die eidesstattliche Erklärung durch Ihre eigenhändige Unterschrift in der dafür vorgesehenen Rubrik ab und kleben Sie die Wahlkarte ebenfalls zu.
- Sorgen Sie dafür, dass die Wahlkarte rechtzeitig bei der zuständigen Kreiswahlbehörde einlangt. Sie können Ihre Wahlkarte z.B. in einen Briefkasten werfen, auf einem Postamt aufgeben oder bei der zuständigen Kreiswahlbehörde abgeben.

2. Vor einer Wahlbehörde im Burgenland am Wahltag:

- In jeder Gemeinde des Burgenlandes ist am Wahltag zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler eingerichtet. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprenzel - falls eingerichtet - oder vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter. Er wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe hat bis spätestens am Wahltag, xxxxxxxx, bis zur Schließung des letzten Wahllokals zu erfolgen.
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.

Postentgelt beim
Empfänger einheben

WAHLKARTE

Kreiswahlbehörde xxxxx

AUSTRIA

Anlage 2, Vorderseite

Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl am - Wahlkreis

Parteibezeichnung				
Allfällige Kurzbezeichnung				
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen				
Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste	Vorzugsstimme für die Landesliste
Nur eine Vorzugsstimme vergeben	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/>	
Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste	Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste
Höchstens drei Vorzugsstimmen vergeben Die Vorzugsstimmen können auf drei Wahlerber verteilt werden, oder zwei Vorzugsstimmen dem selben Wahlerber gegeben werden.	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>

Spalte ein und setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem eingetragenen Wahlwerber.

51. An

Erläuternde Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1), Z 2 (§ 3 Abs. 2), Z 3 (§ 3 Abs. 4):

Die Verringerung der Abgeordneten von 36 auf 32 stellt eine Anpassung an die Novelle zur Landesverfassung dar.

Zu Z 5 (§ 7 Abs. 1), Z 6 (§ 11 Abs. 3) und Z 7 (§ 13 Abs. 3), Z 8 (§ 18 Abs. 1):

Mit diesen Bestimmungen wird klar gestellt, dass im Falle der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters oder des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen sind und deren Reihenfolge in der Stellvertretung zu bestimmen ist. Auf diese Weise soll eine reibungslose Ad-hoc-Stellvertretung auch auf Ebene der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde sowie eine Anpassung an die Bundeswahlbehörde vorgenommen werden

Zu Z 9 (§ 25 Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung soll – in Anpassung an bereits in der Europawahlordnung erfolgte Änderungen – eine Verkürzung des Einsichtszeitraums betreffend das Wählerverzeichnis umgesetzt werden. Dieses soll in Hinkunft demnach an Sonntagen nicht mehr verpflichtend aufgelegt werden müssen.

Zu Z 10 (§ 32 Abs. 2), Z 12 (§ 35 Abs. 6), Z 13 (§ 38 Abs. 1), Z 14 (§ 39 und § 40 Abs. 1), Z 15 (§ 44 Abs. 4), Z 21 (§ 56), Z 22, 23 (§ 57 Abs. 1 bis 3), Z 24 (§ 59 Abs. 3), Z 25 (§ 60 Abs. 2 bis 4), Z 26 (§ 61 Abs. 1 bis 7), Z 27 (§ 62 Abs. 1), Z 28 (§ 63), Z 31, 32 (§ 65 Abs. 6 und 7), Z 33 (§ 66 Abs. 2), Z 42 (§ 77), Z 43 (§ 78 Abs. 2), Z 44 (§ 79 Abs. 1):

Wie im Bundesland Niederösterreich soll es auch im Burgenland möglich sein, den Kandidaten des Landeswahlvorschlages landesweit Vorzugsstimmen geben zu können (Landesliste). Dies geschieht dadurch, dass die Landesliste – neben der Wahlkreisliste – auch auf dem Stimmzettel dargestellt wird. Einem Landeskandidaten kann der Wähler eine Vorzugsstimme geben. Den Kandidaten des jeweiligen Kreiswahlvorschlages (Wahlkreisliste) können – wie bisher bis zu drei Vorzugsstimmen – gegeben werden, wobei ein Wahlkreiskandidat zwei Vorzugsstimmen erhalten kann. Der Stimmzettel und der Musterstimmzettel sind nunmehr – da sich auch die Landesliste auf dem Stimmzettel befindet – auf Anordnung der Landeswahlbehörde herzustellen. Auch der leere amtliche Stimmzettel enthält eine zusätzliche Rubrik für die Landesliste. Die Vorzugsstimme erhält ein größeres Gewicht wie bisher.

Zu Z 11 (§ 34 Abs. 2):

Auf Grund eines Ersuchens des Datenschutzrates, die Gestaltung der Wahlkarte zukünftig insoweit abzuändern, dass persönliche Daten des Wählers (insbesondere die eigenhändige Unterschrift) nicht mehr von außen ersichtlich sind, wird eine Neugestaltung der Wahlkarte vorgeschlagen, bei der insbesondere die Einführung der verschließbaren Lasche hervorzuheben ist; die unter dieser Lasche befindlichen persönlichen Daten können durch das Öffnen eines perforierten Fensters sichtbar gemacht werden, ohne dass der Verschluss der Wahlkarte dabei beschädigt wird. Diese Bestimmung entspricht dem Antrag zu § 39 Nationalrats-Wahlordnung 1992 auf Bundesebene.

Zu Z 16 und 17 (§ 47 Abs. 1):

Der erste Satz dieser Bestimmung soll präzisiert werden, weil Wahlzeugen nicht in jedes „Wahllokal“, sondern zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde entsendet werden können. Bei der Regelung des dritten Satzes, dass jeder Wahlzeuge vom Gemeindegewahlleiter erhält, handelt es sich um eine Anpassung an die Europawahlordnung und an die Nationalratswahlordnung 1992.

Zu Z 19 und 20 (§ 54b Abs. 1 bis 5):

Mit der Überarbeitung dieser Bestimmung soll die bereits in der Europawahlordnung bestehende Änderung im Bereich der Briefwahl auch auf die Landtagswahlordnung 1995 übertragen werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um eine Überarbeitung der eidesstattlichen Erklärung sowie um eine Präzisierung der Nichtigkeitsgründe. Auch müssen die Briefwahlkarten am dritten Tag nach dem Wahltag, 14 Uhr, bei den Kreiswahlbehörden einlangen, um Wahlmanipulationen hintanzuhalten. Mit dem neu angefügten Abs. 5 soll klar gestellt werden, dass für den Fall, dass der dritte Tag nach der Wahl auf einen Feiertag fällt, stattdessen am nächsten Werktag, 14 Uhr, die Frist für das Einlangen der Wahlkarte endet.

Zu Z 34, 36, 37, (§ 71a):

Am ersten Tag nach der Wahl sind die bislang eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses sowie auf Sichtbarkeit der Daten und der Unterschrift des Wählers zu überprüfen. Es wird ein Zwischenergebnis der Briefwahl ermittelt.

Zu Z 45, 46, 47 (§ 81):

Parteien, welche in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen. Der Landeswahlvorschlag ist zukünftig – im Vergleich zu bisher am zehnten Tag vor der Wahl – bereits am 32. Tag vor dem Wahltag einzubringen, da die Landesliste auf dem Stimmzettel angeführt ist. Ansonsten ist die Stimmzettelherstellung nicht möglich. Die Landesliste darf höchstens 32 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten.

Zu Z 48 (§ 83 Abs. 1):

Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4vH der insgesamt landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen.

Bericht

des Rechtsausschusses über den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes (Beilage 1374), mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird (Zahl 19 - 860) (Beilage 1383).

Der Rechtsausschuss hat den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird, in seiner 42. Sitzung am Freitag, dem 11. Dezember 2009, beraten.

Landtagsabgeordneter Mag. Pehm wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht stellte Landtagsabgeordneter Mag. Pehm den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Im Anschluss an seine Wortmeldung stellte Landtagsabgeordneter Ing. Strommer einen Vertagungsantrag mit der Maßgabe, die Parteienverhandlungen weiterzuführen.

Es folgten Wortmeldungen der Landtagsabgeordneten Illedits, Mag^a. Margarethe Krojer, Dr. Moser und Tschürtz.

Im Anschluss an diese Wortmeldungen wurde der vom Landtagsabgeordneten Ing. Strommer gestellte Vertagungsantrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich abgelehnt.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der vom Berichterstatter Mag. Pehm gestellte Antrag mit den Stimmen der SPÖ gegen die Stimmen der ÖVP mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuss stellt daher den Antrag, der Landtag wolle dem selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird, die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 11. Dezember 2009

Der Berichterstatter:
Mag. Pehm eh.

Der Obmann:
Dr. Moser eh.

*Herrn
Präsidenten des Bgld. Landtages
Walter Prior
Landhaus
7000 Eisenstadt*

19 - 860

Selbständiger Antrag

**der Landtagsabgeordneten Christian Illedits,
Kolleginnen und Kollegen betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem das
Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird**

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 10.12.2009

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 43/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„(1) In die Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und
4. in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

2. § 3 Abs. 1 erster Satz lautet:

„In die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und
4. in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.“

3. In der Überschrift des § 8 wird nach dem Wort „Gemeinde-Wählerevidenz“ die Wortfolge „und amtswegige Zustellung einer Wahlkarte oder einer Stimmkarte“ und dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine Wahlkarte gemäß §§ 33, 34 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und §§ 30a und 30b der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Stimmkarte gemäß § 10 Abs. 4 des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1981, in der jeweils geltenden Fassung, und § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, LGBl. Nr. 43/1981, in der jeweils geltenden Fassung sowie § 8 Abs. 4 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981, in der jeweils geltenden Fassung, amtswegig zugestellt, wenn sie dies bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte oder der Stimmkarte verlustig gehen könnten, wenn sie die Gemeinde in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung aus der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz, mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder auf Verlangen der betreffenden Personen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben die Gemeinde über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen.“

Vorblatt

Ausgangslage:

Eine amtswegige Zustellung von Wahl- oder Stimmkarten für Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, ist derzeit nicht vorgesehen.

Lösung:

Novellierung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

Kosten:

Durch dieses Gesetz entstehen den Gemeinden geringfügige Mehrkosten auf Grund der amtswegigen Zustellung der Wahl- oder Stimmkarten

EU-Konformität:

Gemeinschaftsrechtliche Berührungspunkte liegen nicht vor.

Erläuternde Bemerkungen

A) Allgemeiner Teil:

Der Bund sieht im Antrag betreffend das Wahlrechtsänderungsgesetz 2010 für gewisse Personen, welche aus Krankheits- oder Altersgründen oder sonstigen Gründen, nicht in der Lage sind, ein Wahllokal zu betreten, ein Wahlkarten-Abonnement vor. Dieser Vorschlag soll nun auch landesgesetzlich umgesetzt werden.

Auch soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, dass die erforderlichen Daten für die Führung der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz aus dem Meldezettel entnommen werden können.

B) Besonderer Teil:

Zu Z 1 und 2 (§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 erster Satz):

Mit dieser Bestimmung soll klar gestellt werden, dass aus dem Meldezettel im Sinne des Meldegesetzes für die Führung der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz erforderliche Daten entnommen werden können. Diese Regelung entspricht dem Antrag zu § 2 Abs.1 Wählerevidenzgesetz 1973 auf Bundesebene.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 3):

Mit dieser Regelung soll es Menschen, die geh- und transportunfähig, bettlägerig oder aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, ein Wahllokal zu besuchen, ermöglicht werden, eine amtswegige Zustellung von Wahl- oder Stimmkarten zu beantragen („Wahlkarten-Abonnement“). Mit Blick auf die UN-Konvention können daher Menschen mit besonderen Bedürfnissen mit dem Wahlkarten-Abonnement in Hinkunft ohne neuerlichen Antrag auf eine Wahlkarte ihre Stimme abgeben. Diese Bestimmung kommt auch bei Volksabstimmungen und Volksbegehren und Volksbefragungen zur Anwendung und entspricht größtenteils dem Antrag zu § 9 Abs. 4 Wählerevidenzgesetz 1973 auf Bundesebene.